

Ergänzung zur Einladung vom 26.05.2023 zur 13. Beiratssitzung am 14.06.2023 ab 18 h in der Kreisverwaltung Düren, Raum 130:

Zu TOP 4: Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

Allgemeiner Hinweis zum Sachverhalt:

In allen Flächennutzungsplan-Verfahren und den bedeutsamen Bebauungsplanverfahren ist der Beirat vor Abgabe der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) in den jeweiligen Verfahren anzuhören. Soweit entsprechende Beteiligungen erst nach Versendung der Einladung (zwei Wochen vor dem Sitzungstermin) für eine Beiratssitzung bei der UNB eingehen, erfolgt eine Information über die noch in der Sitzung durchzuführenden Anhörungen kurzfristig per Email an die Beiratsmitglieder.

Die UNB ist in folgendem Verfahren der Bauleitplanung der Landgemeinde Titz beteiligt worden:

Bebauungsplan Titz Nr. 45 "Solarpark Jackerath"

Die Planunterlagen können unter folgendem Link digital eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=65321&L1=2> Bei Bedarf ist auch eine Einsichtnahme bei der jeweiligen Kommune oder bei der Kreisverwaltung möglich. Bitte vereinbaren Sie gegebenenfalls einen Termin.

Die Fertigstellung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15. Juni 2023 erforderlich.

Erläuterung: Gemäß den mitgeteilten Beurteilungsmaßstäben handelt sich um einen bedeutsamen Bebauungsplan aufgrund seiner Größe von über 10 ha. Verfahrensstand ist die erneute Offenlage. Anlässlich frühzeitiger Beteiligung und Offenlage wurde der Beirat bereits beteiligt.

Es ist unter TOP 4 vorgesehen, dem Beirat vorzuschlagen, die Anhörung zu dem o.g. Bauleitplanverfahren im Rahmen der 13. Sitzung durchzuführen. Eine gesonderte Beratungsvorlage wird hierzu aufgrund des zeitlichen Vorlaufs nicht erstellt. Insoweit bitte ich bei Bedarf vor der Sitzung von den genannten Einsicht- und Informationsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. In der Sitzung wird seitens der UNB über das Planungsvorhaben informiert.

BImSchG-Verfahren zur Errichtung und Betrieb von zwei WEA in Heimbach-Vlatten (Repowering)

Sachverhalt:

Die Firma ABO Wind AG plant ein Windenergieanlagen-Repowering in der Gemeinde Heimbach süd-östlich des Ortsteils Vlatten. Im Rahmen dieses Repowerings ist der Rückbau von drei bestehenden Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-40/6.44 und die Errichtung und der Betrieb von zwei neuen WEA des Typs Vestas V162-6.0 vorgesehen.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich westlich der Bundesstraße B 265 zwischen den Ortsteilen Vlatten und Hergarten der Gemeinde Heimbach in der Gemarkung Vlatten, Flur 67, auf den Flurstücken 34 und 36.



Abbildung 1 Übersichtskarte mit geplanten WEA-Standorten (rote Punkte) und Rotorüberflugfläche (rote Linie)

Es wurden die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages, einer Artenschutzrechtlichen Prüfung mit Ergebnisbericht zur Avifauna und einem Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Gemäß § 45 c Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzenden Bestandsanlagen bereits geleistet wurde. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde daher für das beantragte Repowering ein Ersatzgeld von 37.921,37 € ermittelt.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2008) ist daher ein ökologisches Defizit zu ermitteln. Auch bei der Ermittlung des Eingriffes ist der Rückbau der Bestandsanlagen zu berücksichtigen. Das Defizit wurde nachvollziehbar und rechnerisch korrekt mit insgesamt 2.776 ökologischen Werteinheiten ermittelt, die zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen sind.

Die vertiefende Artenschutzprüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA – unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden – ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sein wird.

Als Vermeidungsmaßnahmen werden eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldräumung und eine Kontrolle der Bauflächen auf Brutvorkommen vor Baubeginn zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelnestern bzw. -eiern genannt. Weiterhin ist die Abschaltung der Anlagen für WEA-empfindliche Fledermäuse bei definierten zeitlichen und klimatischen Bedingungen, vorgesehen.

Mit Datum vom 24.05.2023 wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu einer Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb der oben beschriebenen zwei Windenergieanlagen (WEA) in Heimbach-Vlatten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bis zum 06.06.2023 aufgefordert. Die Frist wurde aufgrund der Sitzung des Beirats am 14.06.2023 bis zum 20.06.2023 verlängert.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich bzw. möglich. Soweit möglich wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung im Verfahrensablauf einbezogen bzw. informiert.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass für die Herstellung der Zufahrt zu den Windenergieanlagenstandorten bereits in der 10. Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.12.2022 über eine Befreiung beraten wurde mit dem Ergebnis, dass der Beirat von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Da die Abgabe der Stellungnahme der UNB aufgrund der Fristverlängerung nach der Beiratssitzung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, ggf. aus dem Beirat kommende Impulse in die Stellungnahme der UNB aufzunehmen.